



STATUTEN

SORTENORGANISATION WALLISER RACLETTE AOP (*SOR*)

I. NAME, SITZ, ZWECK UND MITTEL

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen *Sortenorganisation Walliser Raclette AOP* (nachstehend SOR genannt) besteht ein Verein auf unbestimmte Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. .

² Der Sitz der SOR befindet sich im Wallis am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹ Die SOR bezweckt, den aus Rohmilch produzierten „Walliser Raclette AOP“ als traditionelle und geschützte Walliser Käsespezialität zu erhalten und zu fördern, insbesondere jedoch:

- Die Eintragung, die Verteidigung und die Verwaltung der kontrollierten und geschützten Herkunftsbezeichnung „Walliser Raclette AOP“;
- die Verwaltung des Angebots von „Walliser Raclette AOP“;
- die Absatzförderung, insbesondere im Rahmen des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes;
- die Qualitätsbeurteilung und die Qualitätsförderung sowie die Festlegung von Qualitätskriterien;
- alle anderen Tätigkeiten, die in Verbindung mit den Interessen des „Walliser Raclette AOP“, der SOR und deren Mitglieder stehen.

² Die SOR kann die Ausdehnung der Selbsthilfemassnahmen gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen und / oder der kantonalen Gesetzgebung auch auf Nichtmitglieder beantragen.

³ Die SOR kann Mitglied anderer Organisationen werden, Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern oder damit in Zusammenhang stehen.

⁴ Der Verein verhält sich gegenüber seinen Mitgliedern wettbewerbsneutral und übt keine kommerzielle Tätigkeit aus.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

¹ Mitglieder der SOR können natürliche und juristische Personen werden und folgenden Gruppierungen angehören:

- Milchproduzenten, deren Milch für die Produktion von „Walliser Raclette AOP“ bestimmt ist (nachstehend Produzenten genannt);
- Hersteller von „Walliser Raclette AOP“ (Käsereien, Alpkäsereien, Verarbeitung auf dem Hof) – (nachstehend Käsehersteller genannt);
- Affineure von „Walliser Raclette AOP“ (nachstehend Affineure genannt)

² Wenn ein Produzent einer Organisation angeschlossen ist, welche Mitglied der SOR ist, kann er nicht die Einzelmitgliedschaft bei der SOR beantragen.

³ Wenn ein Hersteller von Käse einer Organisation angeschlossen ist, welche Mitglied der SOR ist, kann er nicht die Einzelmitgliedschaft bei der SOR beantragen.

⁴ Wenn ein Affineur einer Organisation angeschlossen ist, welche Mitglied der SOR ist, kann er nicht die Einzelmitgliedschaft bei der SOR beantragen. Der Affineur muss eine Bewilligung als Reifungsunternehmen gemäss dem Lebensmittelrecht besitzen.

Art. 4 Aufnahme

Das Gesuch um Aufnahme in die SOR ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen. Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung. Ein Rekurs ist innerhalb Monatsfrist nach Empfang der schriftlichen Ablehnung einzureichen. Der Rekurs wird an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung traktandiert.

Art. 5 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt mittels eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle. Der Austritt wird 6 Monate nach Erhalt dieses Briefes rechtsgültig.
- durch Aufgabe oder Verlust der in Art. 3 der Statuten definierten Mitgliedschaftsbedingungen;
- durch Ausschluss.

² Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr bleiben aufrecht.

Art. 6 Ausschluss

¹ Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen über den Ausschluss von Mitgliedern verfügen.

² Als wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen, gelten insbesondere:

- eine Missachtung statutarischer und finanzieller Pflichten, ungeachtet rechtskräftig ausgesprochener Konventionalstrafen;
- Zuwiderhandeln gegen die Interessen der SOR.

³ Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, innert 30 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu rekurrieren. Der Rekurs ist mit eingeschriebenem Brief der Geschäftsstelle einzureichen.

⁴ Das ausgeschlossene Mitglied ist bis zum Entscheid der Delegiertenversammlung oder des Richters in der Ausübung der vereinsrechtlichen Rechte eingestellt.

⁵ Die Selbsthilfemassnahmen, für welche die Ausdehnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen beantragt wurde, bleiben jedoch verbindlich.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SOR haftet nur das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- Delegierte gemäss Art. 10 der Statuten für die Delegiertenversammlung zu ernennen und an dieser teilzunehmen;
- an Informationsversammlungen teilzunehmen;
- die Informationen, Beratung und weitere Dienstleistungen der SOR in Anspruch zu nehmen;
- Einreichung von Anträgen an den Vorstand oder die Delegiertenversammlung

² Die Mitglieder üben gegenüber der SOR ihre Rechte durch Delegierte aus. Mindestens drei Viertel der Delegierten jeder Gruppierung der SOR sind persönlich in der Produktion, in der Herstellung oder der Affinage tätig. Die Zahl der Delegierten wird nach Art. 10 festgelegt.

³ Das Pflichtenheft „Walliser Raclette AOP“, die Statuten, die Reglemente und weitere Erlasse der SOR sind für die Mitglieder verbindlich.

⁴ Die Mitglieder sind weiter verpflichtet:

- die Interessen der SOR zu wahren;
- zur Finanzierung der Kosten der Vereinigung die beschlossenen Beiträge zu entrichten;
- monatlich der Geschäftsstelle der SOR, die zu Käse verarbeitete Milchmenge, die Käsemenge und den Lagerbestand, sowie einmal jährlich die voraussichtlichen Produktionsmengen für das nachfolgende Milchjahr bekannt zu geben.

III. ORGANISATION

Art. 9 Die Organe

Die Organe der SOR sind:

- die Delegiertenversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsstelle;
- die Revisionsstelle.

IV. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 10 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SOR und setzt sich maximal aus 50 Delegierten und gemäss folgender Aufteilung unter den Gruppierungen zusammen:

- Milchproduzenten: 20 Delegierte;
- Käsehersteller: 20 Delegierte;
- Affineure: 10 Delegierte.

² Die Wahl der Delegierten erfolgt innerhalb der einzelnen Gruppierungen nach folgenden Regeln:

- Milchproduzenten: Der Vorstand teilt innerhalb dieser Gruppierung die Delegiertenzahl auf die Organisationen und Einzelmitglieder im Verhältnis der zu „Walliser Raclette AOP“ verarbeiteten Milchmenge auf.
- Käsehersteller: Der Vorstand teilt innerhalb dieser Gruppierung die Delegiertenzahl auf die Organisationen und Einzelmitglieder im Verhältnis der zu „Walliser Raclette AOP“ verarbeiteten Milchmenge auf.
- Affineure: Der Vorstand teilt innerhalb dieser Gruppierung die Delegiertenzahl auf die Organisationen und Einzelmitglieder im Verhältnis der zu „Walliser Raclette AOP“ verarbeiteten Milchmenge auf.

³ Innerhalb jeder Gruppierung werden die Sitze möglichst gerecht zwischen Molkereien und Alpkäsereien sowie unter den einzelnen Regionen aufgeteilt.

⁴ Jeder Delegierte kann nur eine Gruppierung vertreten. Doppelvertretung ist nicht zulässig.

⁵ Mittels schriftlicher Vollmacht kann sich jeder Delegierte durch einen Stellvertreter seiner Gruppierung vertreten lassen, wenn dieser die ordentlichen Bedingungen der Delegierten erfüllt und nicht selbst bereits Delegierter ist. Jeder Ersatzdelegierter kann nur einen Delegierten vertreten.

⁶ Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme daran teil.

⁷ Die Delegierten werden durch die Mitglieder jeder Gruppierung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

⁸ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet spätestens 5 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

⁹ Die Versammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

¹⁰ Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, die Bilanz und der Bericht der Kontrollstelle, sowie die Traktandenliste werden den Delegierten mit der Einladung zur Delegiertenversammlung zugestellt.

¹¹ Anträge der Mitglieder zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet der Geschäftsstelle einzureichen.

¹² Die Mehrheit des Vorstandes und jede Gruppierung mit Zweidrittelmehrheit können eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Art. 11 Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.

² Jeder Delegierte hat Anrecht auf 1 Stimme.

³ Die Mitglieder des Vorstandes haben das Stimmrecht, ausgenommen für Traktanden, welche die Entlastung der Organe betreffen.

⁴ Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag für die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung.

⁵ Sofern das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁶ Beschlüsse über die Ausdehnung von Selbsthilfemassnahmen werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen auf Stufe jeder Gruppierung (Milchproduzenten, Käsehersteller und Affineure) gefällt.

⁷ In der Regel finden die Wahlen offen statt. Wenn es von mindestens von einem Drittel der anwesenden Delegierten verlangt oder diese vom Vorstand vorgeschlagen wird, erfolgen sie geheim.

⁸ Bei den Vorstandswahlen werden die Kandidaten von der jeweiligen Gruppierung der SOR vorgeschlagen.

Art. 12 Befugnisse und Aufgaben der Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

a) Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen:

- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Abnahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz ;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses ;
- Genehmigung des Budgets;
- Genehmigung für die Äufnung von Fonds, welche der Finanzierung gemeinsamer Aktivitäten dienen;
- Entlastung der Organe;
- Entscheid über Rekurse von Mitgliedern bei Ausschluss und Ablehnung von Neumitgliedern;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind ;

b) Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit auf Stufe jeder Gruppierung:

- Annahme und Änderung der Statuten;
- Wahl des Präsidenten;
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Abgaben, welche zur Finanzierung der Aktivitäten der SOR bestimmt sind ;
- Änderung des Pflichtenheftes AOP;
- Genehmigung der Reglemente;
- Genehmigung der Massnahmen zur Verwaltung des Angebots von „Walliser Raclette AOP“;
- Festlegung von Richtpreisen;
- Beschlussfassung über die Antragstellung der Ausdehnung von Selbsthilfemassnahmen an den Bundesrat;
- Auflösung der SOR.

V. Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus maximal 10 Mitgliedern. Jede Mitgliedergruppierung (Milchproduzenten, Käsehersteller, Affineure) hat Anrecht auf drei Sitze. Die Mitglieder des Vorstandes, welche die verschiedenen Interessen vertreten, werden aus den Delegierten gewählt. Der Präsident kann unabhängig unter den Personen ausgewählt werden, welche dem „Walliser Raclette AOP« ein besonderes Interesse entgegenbringen. Er muss seinen Wohnsitz im geographischen Gebiet haben. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten darf er weder einer entgeltlichen noch unentgeltlichen Beschäftigung in einem Verband oder Unternehmen der Branche nachgehen.

² Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand und seinen Präsidenten für die Dauer von vier Jahren. Die Sitzverteilung im Vorstand erfolgt möglichst gerecht zwischen Molkereien und Alpkäsereien sowie unter Berücksichtigung der einzelnen Regionen des Kantons. Die Vertreter der Affineure im Vorstand müssen mehrheitlich aus dem geographischen Gebiet stammen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

³ Zwischen den ordentlichen Wahlen angetretene Ämter gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer.

⁴ Die Vorstandsmitglieder sind in der gleichen Funktion dreimal und bis zum fünfundsechzigsten Altersjahr wiederwählbar.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und darunter mindestens ein Vertreter jeder Gruppierung anwesend ist.

⁶ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

⁷ Der Geschäftsführer und soweit erforderlich, weitere Personen nehmen an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 14 Kompetenzen / Befugnisse des Vorstandes

¹ Die Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse des Vorstandes sind :

- Leitung der laufenden Geschäfte der SOR;
- Aufnahme von Mitgliedern;
- Ausschluss von Mitgliedern mit Angabe der Gründe;
- Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung;
- Zuteilung der Delegiertenzahl innerhalb jeder Gruppierung auf die Organisationen und Einzelmitglieder im Verhältnis der zu „Walliser Raclette AOP“ verarbeiteten Milchmenge;
- Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz;
- Vorbereitung des Budgets;
- Antrag an die Delegiertenversammlung bezüglich Äufnung eines Fonds für die Finanzierung gemeinsamer Aktivitäten; Vorschlag betreffend Verwaltungsreglement und Verwendungszweck des Fonds.
- Durchsetzung und Überwachung der Pflichtenhefte und der Reglemente betreffend des Herkunftsschutzes;
- Ergreifung sämtlicher Massnahmen für die Verteidigung und Förderung der Ursprungsbezeichnung „Walliser Raclette AOP“;

- Wahl der Geschäftsstelle / des Geschäftsführers;
- Festlegung des Organisations- und Geschäftsreglements, sowie des Pflichtenheftes des Geschäftsführers;
- Einsetzung von ständigen und nicht ständigen Kommissionen, Festlegung ihrer Aufgaben und Befugnisse, sowie der Wahl ihrer Mitglieder und der Dauer der ständigen Kommissionen;
- Erarbeitung von Reglementen und Massnahmen zur Mengensteuerung zuhanden der Delegiertenversammlung;
- Verabschiedung der Kontrolldokumente;
- Führung der Mitgliederliste;
- Festlegung der Taggelder und Spesen.
- Festlegung von kurzfristigen Massnahmen zur Marktstabilisierung, wenn der Bundesrat oder der Walliser Staatsrat aufgrund eines Ereignisses die ausserordentliche Lage für die Schweiz oder den Kanton Wallis beschliesst.

² Der Vorstand bezeichnet die zur Vertretung der SOR befugten Personen und legt die Art und Weise ihrer Zeichnungsberechtigung fest. Präsident, Vizepräsident oder der Geschäftsführer vertreten die Sortenorganisation durch ihre Kollektivunterschrift zu zweien.

³ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder sobald ein Drittel des Vorstandes dies verlangt.

⁴ Der Präsident leitet die Sitzung. Im Fall einer Verhinderung übernimmt der Vizepräsident die Leitung der Sitzung.

VI. GESCHÄFTSSTELLE

Art. 15 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte und vertritt die SOR nach aussen.

² Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer geleitet. Der Vorstand kann die Geschäftsführung der Sortenorganisation ganz oder teilweise einer Organisation übertragen. Diese Organisation darf keine kommerziellen Aktivitäten in der Branche ausüben. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestimmt.

³ Zur Vermeidung von Interessenskonflikten darf der Geschäftsführer keine kommerziellen Aktivitäten in einem Verband oder Unternehmen der Branche ausüben .

VII. Revisionsstelle

Art. 16 Revisionsstelle

¹ Die Delegiertenversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

VIII. GESCHÄFTSJAHR

Art. 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

IX. FINANZEN

Art. 18 Finanzierung

Die SOR finanziert ihre Tätigkeiten durch:

- Abgaben gemäss dem kantonalen Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (Absatzförderung);
- Abgeltungen von Dienstleistungen;
- Verkauf von Kaseinmarken für die Herkunftsbezeichnung;
- Zwischen Produzenten, Herstellern und Affineuren paritätisch festgelegte Zusatzabgaben;
- Darlehen der öffentlichen Hand;
- Öffentliche Beiträge à fonds perdu;
- Spenden und Legate.

Art. 19 Fonds

Die Delegiertenversammlung kann einen oder mehrere Fonds zur Finanzierung gemeinsamer Aufgaben schaffen. Die Häufung und die Verwendung der Mittel werden in durch die Delegiertenversammlung angenommenen Reglementen festgelegt.

X. SANKTIONEN UND GERICHTSBARKEIT

Art. 20 Konventionalstrafen

¹ Mitglieder, die den Interessen der SOR zuwiderhandeln oder die sich eine unlautere Handlungsweise zuschulden kommen lassen, kann der Vorstand abmahnen. Stellt das Mitglied nach der Abmahnung den ordnungsgemässen Zustand nicht wieder her, kann der Vorstand dem Mitglied eine Konventionalstrafe von Fr. 1'000.- bis zu Fr. 100'000.- auferlegen. Vorbehalten bleibt die Einreichung einer Klage auf Erfüllung der statutarischen Verpflichtungen sowie auf Schadenersatz. Gegen diese Massnahmen steht den Mitgliedern innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides ein Rekursrecht an die ordentliche Delegiertenversammlung zu, welche an der nächsten Sitzung darüber zu befinden hat.

² Zuwiderhandlungen gegen das Pflichtenheft der Herkunftsbezeichnung „Walliser Raclette AOP“ und deren Reglemente sind separat im entsprechenden Pflichtenheft bzw. in den Reglementen geregelt.

³ Bei der Bemessung der Konventionalstrafe ist insbesondere dem Umfang der festgestellten Widerhandlung, deren Einfluss auf die statutarischen Ziele der SOR sowie dem Verschulden des betreffenden Mitgliedes Rechnung zu tragen.

Art. 21 Gerichtsbarkeit

Streitigkeiten zwischen der SOR, ihren Organen und ihren Mitgliedern werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

XI. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN**Art. 22 Produktionsbeschränkung**

Wenn die Sortenorganisation Massnahmen zur Produktionsbeschränkung von Raclette du Valais AOP trifft, darf die entsprechende Milch nicht zu Raclette du Valais AOP verarbeitet werden, kann aber für irgendein anderes Produkt verwendet werden.

Art. 23 Statutenrevision

Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit auf Stufe jeder Gruppierung, der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen erforderlich.

Art. 24 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung der SOR kann durch eine Delegiertenversammlung, an der mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind, beschlossen werden. Wird dieses Zwei-Drittel-Quorum nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, welche die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen kann. Für die Beschlussfassung der Auflösung und der Liquidation ist eine Zweidrittelmehrheit jeder Gruppierung erforderlich.

² Im Falle der Auflösung bleiben die Vereinsorgane bis zur abschließenden Delegiertenversammlung im Amt. Der Vorstand hat das Vereinsmögen unter Beizug der nötigen Fachkräfte zu liquidieren. Die abschließende Delegiertenversammlung bestimmt über die Verwendung des Reinvermögens.

Art. 25 Bekanntmachung

Wichtige Bekanntmachungen der SOR erfolgen hauptsächlich im Amtsblatt des Kanton Wallis und soweit dies vom Gesetz verlangt wird, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Im Falle von Abweichungen zwischen den Versionen in Deutsch oder in Französisch gilt die französische Fassung.

Die Statutenrevision ist an der Delegiertenversammlung vom 18. November 2021 in Sitten/Châteauneuf angenommen worden und tritt sofort in Kraft.